

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 3

Panketal, den 30. Oktober 2006

Nummer 10

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Beschluss der Gemeindevertretung Panketal über die Jahresrechnung 2005	S. 1
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schwanebeck im Bereich der Gemeinde Panketal	S. 2
Widmungsverfügung "Am Heidehaus"	S. 2
Widmungsverfügung "Mühlenstraße"	S. 2
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer 37. öffentlichen Sitzung am 25. September 2006	S. 3

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

Beschluss der Gemeindevertretung Panketal über die Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Panketal und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 28.08.2006 Folgendes beschlossen:

I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2005

I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	38.238.233,14 EUR
Gesamt-Ist-Ausgaben	28.179.304,34 EUR
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2005	10.058.928,80 EUR

I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen	
Verwaltungshaushalt	16.894.979,77 EUR
Soll-Einnahmen	
Vermögenshaushalt	6.180.008,94 EUR
Summe Soll-Einnahmen	23.074.988,71 EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste	248.840,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 344.304,93 EUR

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 23.668.133,64 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	17.201.022,92 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	3.869.129,81 EUR
(darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV: 196.282,08 EUR)	

Summe Soll-Ausgaben	21.070.152,73 EUR
+ neue Haushaltsausgabereste	2.703.157,08 EUR
Verwaltungshaushalt	2.667,08 EUR
Vermögenshaushalt	2.700.490,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	105.176,17 EUR
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	105.176,17 EUR

./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	23.668.133,64 EUR
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 EUR

- II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Panketal wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Panketal liegt zur Einsichtnahme vom 14.11.2006 bis einschließlich 23.11.2006 im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönowener Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 116 während der Dienststunden öffentlich aus.

Panketal, den 05. 09. 2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schwanebeck im Bereich der Gemeinde Panketal

Die Firma Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin, hat mit Datum vom 29. Juni 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 220 kV Freileitung (Neuenhagen – Wustermark 293/294/295) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Schwanebeck in der Gemeinde Panketal gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-606 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 – 720 bzw. – 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Ok-

tober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 20. September 2006

Im Auftrag
gez. Vogel

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. Teil I, S. 134, ber. Seite 197), erhält nachstehende Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark Heidehaus“ der Gemeinde Panketal die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

„Am Heidehaus“

Lagebezeichnung: Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück-Nr. 1052
(Verlauf zwischen der Buchenallee und der Schönowener Straße)

Festsetzungen

I. Klassifizierung:

Die vorstehenden Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 BbgStrG.

II. Funktion:

Die Straße Am Heidehaus hat die Funktion einer Anliegerstraße.

III. Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Panketal ist gemäß § 9 Abs. 4 BbgStrG Träger der Straßenbaulast.

IV. Widmungsbeschränkungen:

Für vorstehende Straßen bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Gemeinde Panketal eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 13.10.2006

In Vertretung Siegel

gez.
K. Fischer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für die Straße „Am Heidehaus“ im Wohnpark Heidehaus soll im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Panketal, den 13.10.2006

In Vertretung

gez.
K. Fischer
Erster Beigeordneter

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. Teil I, S. 134, ber. Seite 197), erhält nachstehende Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Mühlenberg II“ der Gemeinde Panketal die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

„Mühlenstraße“

Lagebezeichnung:
Gemarkung Zepernick, Flur 6, Flurstück-Nr. 509 und 585

Verlauf wie folgt:

- a) zwischen der Birkholzer Straße und der Schwanebecker Straße
- b) abzweigend in östliche Richtung mit Anbindung Brixener Straße
- c) abzweigend in nördlicher Richtung mit Anbindung Baseler Straße

Festsetzungen**I. Klassifizierung:**

Die vorstehenden Straße einschließlich Abzweigungen ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 BbgStrG.

II. Funktion:

Die Mühlenstraße hat

- a) die Funktion einer Verbindungsstraße zwischen der Birkholzer Straße und der Schwanebecker Straße,
- b) die Funktion eines Wohnweges,
- c) die Funktion eines Wohnweges.

III. Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Panketal ist gemäß § 9 Abs. 4 BbgStrG Träger der Straßenbaulast.

IV. Widmungsbeschränkungen:

Für vorstehende Straßen bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Gemeinde Panketal eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 13.10.2006

In Vertretung Siegel

gez.
K. Fischer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für die „Mühlenstraße“ im Wohngebiet „Mühlenberg II“ soll im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Panketal, den 13.10.2006

In Vertretung

gez.
K. Fischer
Erster Beigeordneter

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 37. öffentlichen Sitzung am 25. September 2006 folgende Beschlüsse gefasst:**Beschluss-Nr. P V 74/2006**

Straßennamensgebung Planstraße A (Wohnpark Heidehaus, zwischen Buchenallee und Schönower Straße)

Die Gemeindevertretung beschließt, die Planstraße A des Wohnparkes am Heidehaus „Am Heidehaus“ zu benennen.

Beschluss-Nr. P A 75/2006**Übersicht Veranstaltungen**

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Vorlage des Haushaltes 2007 eine detaillierte Übersicht der durch die Gemeinde Panketal geförderten oder finanzierten Veranstaltungen im Haushaltsjahr vorzulegen (z.B. VWH 30000.63810 und 79100.71830).

Beschluss-Nr. P V 71/2006/1**Freigabe der HH-STelle 63000.94370: Umsetzung des DSD-Containerstellplatzes von der Schönower Straße in die Straße Am Amtshaus**

Die Gemeindevertretung hebt die Sperre der Haushaltsstelle 63000.94370 – Baumaßnahmen Gemeindestraßen – auf.

Beschluss-Nr. P V 45/2006/1**Widmung der Zuwegung für die Grundstücke Feldstraße 35 a und 37 a – e im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal, Antrag vom 10.08.2006**

Die Gemeindevertretung Panketal lehnt den Antrag auf Widmung der Zuwegung für die Grundstücke Feldstraße 35 a und 37 a – e im Ortsteil Zepernick vom 10.08.2006 wegen der fehlenden Bedeutung für den öffentlichen Verkehr ab.

Beschluss-Nr. P V 07/2005/1

Ausbau des Straßenzuges Rudolf-Breitscheid-Straße/Ernst-Thälmann-Straße von der Bucher Chaussee (L 313) bis Gletscherstraße im OT Schwanebeck, Aufhebung des Beschlusses P A 07/2005 (Variante 3 a)

Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss P A 07/2005 vom 24.01.2005 zur Weiterführung der Planung (Leistungsphasen 3 und 4 HOAI) für den Straßenzug Rudolf-Breitscheid-Straße von der Bucher Chaussee (L 313) bis Gletscherstraße im OT Schwanebeck auf der Grundlage der modifizierten Variante 3 a auf.

Beschluss-Nr. P A 77/2006**Verbleib der Kita-Verwaltung in der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlage beigefügte Entscheidung „Wo Panketaler Kinder in Panketal betreut werden, muss auch in Panketal entschieden werden! – Gegen die Zerschlagung unserer Kitaverwaltung“ und beauftragt den Bürgermeister, sie dem Kreis Barnim zu übermitteln.

Wo Panketaler Kinder in Panketal betreut werden,

muss auch in Panketal entschieden werden!

Gegen die Zerschlagung unserer Kitaverwaltung

Solange es Panketal gibt, sind unsere Kinder von der Amts- und Gemeindeverwaltung an Kitas und Tagesmütter verteilt worden. Das hat sich bewährt! Panketaler Eltern wissen, dass ihnen im Rathaus schnell und unkompliziert geholfen werden kann, wenn es um die Betreuung ihrer Kinder geht.

Zwar wurde die Kita-Betreuung 2003 Aufgabe der Kreise. Doch das Kita-Gesetz lässt es ausdrücklich zu, dass Gemeinden in ihrem Gebiet die Kitaverwaltung für den Kreis durchführen. den erforderlichen Vertrag hat Panketal im Mai 2004 mit dem Kreis Barnim geschlossen.

Leider hat der Kreis Barnim diesen Vertrag vor kurzem gekündigt! Und er soll schon dabei sein, eine eigene Kitaverwaltung in Eberswalde aufzubauen

Das können wir Panketaler nicht verstehen. Panketal will an dem Vertrag festhalten und hat dem Kreis Barnim Vorschläge für neue, faire Regelungen gemacht.

Wenn der Kreis Barnim die Kitaverwaltung übernimmt, bedeutet dies

- erheblich längere, bürgerferne Wege für unsere Eltern,
- Entscheidungen am Eberswalder Schreibtisch, nicht mehr vor Ort,
- das Aus für die funktionierende Panketaler Kitaverwaltung, deren Mitarbeiterinnen mit anderen (welchen?) Aufgaben beschäftigt werden müssten,
- zusätzliche, unnötige Personalkosten für den Landkreis Barnim.

Das ist nicht im Interesse Panketals. Und wir sehen auch nicht, wie das im Interesse des Kreises Barnim sein sollte. Die Gemeindevertretung Panketal

- fordert den Kreis Barnim auf, die Kündigung zurückzunehmen und den Vertrag vom Mai 2004 an die bestehende Rechtslage anzupassen. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Kreis Barnim gesetzlich verpflichtet, 84 % der Kita-Kosten zu tragen.
- fordert den Bürgermeister auf, die Verhandlungen mit dem Kreis Barnim entsprechend fortzusetzen.
- vertritt im Übrigen die Auffassung, dass der Kreis Barnim nicht nach Belieben entscheiden kann, wer die Kitaverwaltung durchführt. Der Gesetzgeber hat 2003 ausdrücklich gewollt, dass jene Gemeinden, die die Kitaverwaltung für den Kreis durchführen wollen, eine entsprechende „Option“ haben. „Option“ kann nur heißen: Gemeinden, die es wollen, haben einen Anspruch darauf, die Kitaverwaltung vom Kreis übertragen zu bekommen.“

Beschluss-Nr. P V P V 42/2006/1**Ausbau des Straßenzuges Thalestraße/Schumannstraße (Sammelstraße) im OT Zepernick, Erweiterung des Planungsauftrages**

Die Gemeindevertretung erweitert den Planungsauftrag für den Straßenzug Thalestraße/Schumannstraße (Sammelstraße) im OT Zepernick gemäß Beschluss P V 42/2006 dahingehend, dass die Vorplanung für den gesamten Straßenzug von der Birkholzer Straße bis zur Händelstraße beauftragt wird.

Die Vorplanung erfolgt in Abstimmung mit dem Büro Siecker.

Beschluss-Nr. P V 86/2005/1

Erteilung einer Belastungsvollmacht